

Satzung
der Gemeinde Alsdorf
über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach
§ 10 a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen
(Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen –
ABS wkb)
vom 18.07.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Alsdorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 und der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung vom 18.07.2023 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen
- § 3 Ermittlungsgebiete
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Gemeindeanteil
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Beitragsschuldner
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit
- § 12 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Verschonungsregelung
- § 15 Öffentliche-Last
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde Alsdorf erhebt für den Ausbau von Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (4) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen, sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheiten). Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 2 beigelegt. Die Abgrenzungen der Abrechnungseinheit liegt als Plan (Anlage 1) bei.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen (A-Modell) in den Abrechnungseinheiten nach Absatz 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 20 v.H.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der LBauO. Bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der LBauO errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen gemäß der Bauordnung nicht erreicht werden.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
 2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücke, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Wird ein Grundstück jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, oder ist eine solche Nutzung unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung zulässig, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen oder tatsächlich zulässigen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

- 1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- und Firsthöhe, so gilt die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden kaufmännisch zu vollen Zahlen auf- oder abgerundet.
- 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als

die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.

- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind die Zahl, von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für die Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nr. 1-3 ein Vollgeschoss nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,6 anzusetzen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten und Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten (gewichtete Grundstücksflächen) um 40 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen

Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhangbebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) erhöhen sich die Maßstabsdaten um 20 v. H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von einer nach § 14 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind und von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 v. H. ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Absatz 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Absatz 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Alsdorf Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, soweit nicht durch den Bescheid eine abweichende Fälligkeit festgesetzt wird.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 12

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche, der Anzahl der Vollgeschosse oder Geschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain über die Anzahl der (bewohnten) Geschosse sowie der Nutzung des Gebäudes und einzelner Teilbereiche Auskunft zu geben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG RLP handelt, wer entgegen § 12 Absatz 1 und 2 Änderungen
 1. im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht,
 2. der Grundstücksfläche,
 3. der Anzahl der Geschosse bzw. Vollgeschosse oder
 4. der Nutzungnicht unverzüglich der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain mitteilt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG RLP handelt ferner, wer entgegen § 12 Absatz 3 keine Auskunft gibt oder falsche Angaben macht.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße von EUR 50,00 bis EUR 10.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen würde, überschreiten.
- (4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 378 Absatz 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14

Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell für einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht, verschont werden.
- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträgen), so wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Verschonung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.
- (3) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 20 Jahren Beiträge nach dem KAG i.V.m. der zu dem Abrechnungszeitpunkt geltenden Satzung der Gemeinde Alsdorf über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen erhoben worden sind, wird gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand der Höhe des festgesetzten Einmalbeitrags wie folgt festgesetzt:

- EUR 0,01 bis	1,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	1 Jahr
- EUR 1,01 bis	2,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	2 Jahre
- EUR 2,01 bis	3,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	3 Jahre
- EUR 3,01 bis	4,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	4 Jahre
- EUR 4,01 bis	5,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	5 Jahre
- EUR 5,01 bis	6,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	6 Jahre
- EUR 6,01 bis	7,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	7 Jahre
- EUR 7,01 bis	8,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	8 Jahre
- EUR 8,01 bis	9,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	9 Jahre
- EUR 9,01 bis	10,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	10 Jahre
- EUR 10,01 bis	11,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	11 Jahre
- EUR 11,01 bis	12,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	12 Jahre
- EUR 12,01 bis	13,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	13 Jahre
- EUR 13,01 bis	14,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	14 Jahre
- EUR 14,01 bis	15,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	15 Jahre
- EUR 15,01 bis	16,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	16 Jahre
- EUR 16,01 bis	17,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	17 Jahre
- EUR 17,01 bis	18,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	18 Jahre
- EUR 18,01 bis	19,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	19 Jahre
- mehr als EUR	19,01/m ² gewichtete Grundstücksfläche	–	20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- (4) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 Absatz 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- EUR 0,01 bis	1,00/m ² Grundstücksfläche	–	1 Jahr
- EUR 1,01 bis	2,00/m ² Grundstücksfläche	–	2 Jahre
- EUR 2,01 bis	3,00/m ² Grundstücksfläche	–	3 Jahre
- EUR 3,01 bis	4,00/m ² Grundstücksfläche	–	4 Jahre
- EUR 4,01 bis	5,00/m ² Grundstücksfläche	–	5 Jahre
- EUR 5,01 bis	6,00/m ² Grundstücksfläche	–	6 Jahre
- EUR 6,01 bis	7,00/m ² Grundstücksfläche	–	7 Jahre

- | | | |
|--|---|----------|
| - EUR 7,01 bis 8,00/m ² Grundstücksfläche | – | 8 Jahre |
| - EUR 8,01 bis 9,00/m ² Grundstücksfläche | – | 9 Jahre |
| - EUR 9,01 bis 10,00/m ² Grundstücksfläche | – | 10 Jahre |
| - EUR 10,01 bis 11,00/m ² Grundstücksfläche | – | 11 Jahre |
| - EUR 11,01 bis 12,00/m ² Grundstücksfläche | – | 12 Jahre |
| - EUR 12,01 bis 13,00/m ² Grundstücksfläche | – | 13 Jahre |
| - EUR 13,01 bis 14,00/m ² Grundstücksfläche | – | 14 Jahre |
| - EUR 14,01 bis 15,00/m ² Grundstücksfläche | – | 15 Jahre |
| - EUR 15,01 bis 16,00/m ² Grundstücksfläche | – | 16 Jahre |
| - EUR 16,01 bis 17,00/m ² Grundstücksfläche | – | 17 Jahre |
| - EUR 17,01 bis 18,00/m ² Grundstücksfläche | – | 18 Jahre |
| - EUR 18,01 bis 19,00/m ² Grundstücksfläche | – | 19 Jahre |
| - mehr als EUR 19,01/m ² Grundstücksfläche | – | 20 Jahre |

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten. Soweit ein Ausgleichsbetrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 15

Öffentliche Last

Die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge liegen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Alsdorf über die Erhebung einmaliger Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung - Einzelabrechnung) vom 20.01.2003, in der aktuell gültigen Fassung, außer Kraft.

Alsdorf, den 18.07.2023

Hinweise nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Ortsgemeinde Alsdorf oder Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain) unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss des Ortsgemeinderates Alsdorf vom 18.07.2023 übereinstimmt und die für die Aufstellung der Satzung maßgeblichen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) beachtet wurden.

Alsdorf, den 12.09.2023

Ortsgemeinde Alsdorf

gez.

Rudolf Staudt

Ortsbürgermeister

Begründung
der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Gemeinde Alsdorf
gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner – und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Alsdorf vom 18.07.2023

(Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14.OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Alsdorf vom 18.07.2023

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung bildet das Gemeindegebiet von Alsdorf eine Abrechnungseinheit:

Alsdorf

Das Gemeindegebiet von Alsdorf stellt eine einheitliche Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine Aufteilung des Gemeindegebietes erforderlich. Die Ortslage von Alsdorf wird in Richtung Süden von weitläufigen Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. In Richtung Norden, Osten und Westen wird die Ortslage durch den Verlauf der Gemarkungsgrenze der Gemeinde abgegrenzt. Der Gemeinderat hat berücksichtigt, dass im Bereich der Ortslage die klassifizierten Straßen L 284 (Hauptstraße) und L 280 (Hauptstraße) verlaufen. Weiterhin, dass der „Steinebach“ und der Fluss „Heller“ sowie die eingleisigen Bahnstrecken der „Daadetal-Bahn“ (Strecke Betzdorf Sieg – Daaden) und der „Hellertalbahn“ (Strecke Betzdorf – Dilleburg) verlaufen.

Der Gemeinderat von Alsdorf hat bei seiner Entscheidung, eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war die Ortslage von Alsdorf nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Den klassifizierten Straßen L 284 und L 280 (Hauptstraße) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weisen die zuvor benannten klassifizierten Straßen eine ortsübliche Breite auf und sind überwiegend zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem können die L 284 und L 280 aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Zudem erleichtern Verkehrsinseln und Zebrastreifen die Überquerung durch Fußgänger zusätzlich. Die klassifizierten Straßen sind zudem an eine Vielzahl von

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Alsdorf vom 18.07.2023

Gemeindestraßen angebunden (z.B. „Kupferhütte“, „Boelstraße“, „Feldstraße“, „Backesweg“, „Schützenstraße“, „Geißhardtstraße“, „Weiterfelder Garten“, „Kirchstraße“, „Neuer Weg“, „Hellerstraße“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der zahlreichen Anbindungen und Quermöglichkeiten konnte den benannten klassifizierten Straßen im Bereich der Abrechnungseinheit „Alsdorf“ keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen u.a. aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor. Diese ist in der Abrechnungseinheit „Alsdorf“ durch einen verbindenden wechselseitigen Verkehr geprägt. Die zuvor bezeichneten klassifizierten Straßen dienen sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch - durch die benannten Anbindungen - der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes.

Dem Bachlauf des „Steinebach“ kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Der Bach verläuft von Nord nach Süd im südlichen Bereich der Ortslage auf einer maßgeblich zu betrachtenden Strecke von ca. 520 m und mündet im Ortskern in die „Heller“ ein. Der Bachlauf weist eine geringe Breite und keine relevanten Uferbereiche auf. Zudem kann der Bach an mehrere Stellen problemlos von Fußgängern und Pkw überquert werden.

Dem Flusslauf der „Heller“ kommt im Bereich der Abrechnungseinheit ebenfalls keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie Flüssen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Die maßgeblich zu betrachtende Strecke des Flusslaufes weist eine Länge von ca. 1,4 km (von der Höhe der katholischen Kirche „St. Peter und Paul“ im Osten der Ortslage bis zum Ende der „Geishardtstraße“ im Westen der Ortslage) auf. Auf dieser Strecke ist der Fluss zwischen 7 m und 14 m breit. Im Westen der Ortslage weist der Flusslauf keine Uferbereiche auf, sondern ist unmittelbar bis an den Flusslauf beidseitig bebaut (zwischen „Hauptstraße“ und „Geishardtstraße“). Im östlichen Bereich weist der Flusslauf auf einer Länge von ca. 200 m zwar ebenfalls

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Alsdorf vom 18.07.2023

keine tatsächlichen Uferbereiche, aber sich anschließende Gärten oder Freiflächen auf. Weiterhin kann der Fluss an einer Stelle über ein Brückenbauwerk der klassifizierten Straße L 280 (Hauptstraße) von Fußgängern und Pkw im Ortskern überquert werden. Eine weitere Überquerungsmöglichkeit besteht für Fußgänger im Bereich zwischen „Geishardtstraße“ und L 280 im westlichen Bereich der Ortslage. Ausgehend von diesen tatsächlichen Gegebenheiten ist dem Fluss Heller keine trennende Wirkung im Sinne einer topografischen Zäsur beizumessen. Im Bereich des Ortskerns erlauben die benannten Überquerungsmöglichkeiten ein problemloses Überqueren des Flusses. Dies auch deshalb, weil die Gemeinde Alsdorf ca. 1512 Einwohner (Stand 2021) aufweist und ein diese Überquerungsmöglichkeit überfordernder wechselseitiger Verkehr nicht besteht. Für die Anzahl der Anwohner und den festzustellenden Durchgangsverkehr reicht die Überquerungsmöglichkeit zum problemlosen Überqueren des Flusses aus. Soweit den östlichen des Brückenbauwerkes gelegenen Flussbereichen aufgrund der sich dort anschließenden Gartenflächen eine trennen Wirkung beigemessen werden könnte, ist nach Abwägung der Gesamtumstände die in diesem Bereich potentiell trennende Wirkung nicht derart erheblich, als dass sich diese Bewertung auf den Gesamten Flusslauf erstrecken würde. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass durch den Flusslauf die bestehende, homogene Bebauungsstruktur der Ortslage nicht aufgehoben wird. Durch die unmittelbar an den Flusslauf angrenzende Bebauung führt die geringe Breite des Flusses von durchschnittlich an die 10 m nicht zu einer tatsächlichen oder optischen Aufhebung des räumlich zusammenhängenden Gebietes. Bei der Abwägung dieser Umstände wurde auch das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 30.10.2018 (Az.: 6 C 11920/17.OVG) berücksichtigt. In dem Urteil wurde ausgeführt, dass ein Flusslauf mit großen, beidseitigen Uferbereichen und sich beidseitig anschließenden, den Flusslauf begleitenden Kleingartenflächen und Geländestreifen zu einer trennenden Wirkung führt, wenn auf einer Strecke von 400 m nur eine Überquerungsmöglichkeit besteht. Aufgrund des Umstandes, dass der Flusslauf der „Heller“ keine dahingehenden Uferbereiche aufweist, ist der Gemeinderat der Auffassung, dass die andererseits im Verhältnis gesteigerte Länge des Flusslaufes es rechtfertigt, nicht von einer trennenden Wirkung auszugehen. Für die Frage, ob einem Fluss gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG eine trennende Wirkung beizumessen ist, kommt es maßgeblich auf dessen Länge und Breite, die bestehenden Überquerungsmöglichkeiten und die sich anschließenden Uferbereiche an. Entsprechend führen die fehlenden bzw. sehr

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Alsdorf vom 18.07.2023

geringen Uferbereiche dazu, dass die auf einer Flusslänge von ca. 1,4 km bestehenden zwei Überquerungsmöglichkeiten, auch unter Bezugnahme auf die Zusammenhängende räumliche Gebietsstruktur, nach Auffassung des Gemeinderates von Alsdorf nicht zwingend zu der Bewertung führen, dass der Fluss „Heller“ eine topografische Zäsur entfaltet. Eine Abweichende Entscheidung ergibt sich auch nicht unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 04.06.2020 (Az.: 6 C 10927/19.OVG). Nach Auffassung des OVG ist ein Fluss mit einer Länge von 900 m und ihn flankierenden Überschwemmungsbereichen nicht als das Abrechnungsgebiet zwingend aufzuteilende Zäsur zu betrachten. Zwar bestanden in der Entscheidung drei Überquerungsmöglichkeiten über den Fluss, jedoch ist unter Bezugnahme auf die fehlenden Uferbereiche in Alsdorf und die sich unmittelbar anschließende Bebauung im vorliegenden Sachverhalt trotz nur zweier Überquerungsmöglichkeiten nicht von einer den räumlichen Zusammenhang aufhebenden Zäsur auszugehen. Gleiches gilt unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 21.05.2021 (Az.: 6 C 11404/20).

Den im nordöstlichen Bereich der Ortslage verlaufenden Bahnstrecken („Daadetal-Bahn“ und der „Hellertalbahn“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie Bahnanlagen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Bei dieser Abwägung hat der Gemeinderat von Alsdorf zunächst die zwischen den beiden Bahnanlagen liegenden Gewerbegrundstücke sowie die nördlich der „Hellertalbahn“, entlang der Straße „Kupferhütte“ und L 284, gelegenen Grundstücke betrachtet. Die dabei maßgeblich zu betrachtende Strecke der eingleisigen „Hellertalbahn“ von ca. 220 m (Baugrenze des Gewerbegrundstückes im Osten, südlich der Bahnstrecke, bis zum Ende des letzten Baugrundstücks in der Straße „Kupferhütte“) führt aufgrund der unmittelbaren und problemlosen Überquerungsmöglichkeit für die dortigen Grundstücke über den Bahnübergang der L 284 (Hauptstraße) nicht zu einer den räumlichen Zusammenhang der Gebietsteile aufhebenden, trennenden Wirkung. Die Bahnstrecke wird zwischen Betzdorf und Neunkirchen wochentags im 60-Minuten Takt und am Wochenende im 120-Minuten Takt befahren. Die Strecke ist somit auch nicht derart frequentiert befahren, als dass Wartezeiten bei der Überquerung festzustellen sind. Zudem besteht

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Alsdorf vom 18.07.2023

in diesem Bereich auch eine unmittelbar an die Bahnstrecke heranreichende Bebauung, sodass erneut weder optisch noch tatsächlich eine merkliche Trennung des Bebauungszusammenhangs festzustellen ist. Diese Erwägungen lassen sich gleichsam auf die Strecke der „Daadetal-Bahn“ übertragen. Die hier maßgeblich zu betrachtende eingleisige Bahnstrecke von ca. 325 m (vom östlichen Ende des Grundstücks Flur 7, Flurstück 172/36 bis zur Höhe der Einfahrt Industriestraße) führt aufgrund des unmittelbar vorhandenen Bahnübergangs über die L 280 (Hauptstraße) zu einer ausreichenden und problemlosen Überquerungsmöglichkeit für Pkw und Fußgänger, mithin nicht zu einer den räumlichen Zusammenhang aufhebenden, trennenden Wirkung. Die Bahnstrecke wird ebenfalls im 60-Minuten Takt befahren und die vorhandene Bebauung reicht unmittelbar an die Bahngleise heran.

Der Bahnstrecke der „Daadetal-Bahn“ kommt auch weiterhin keine trennende Wirkung zu, soweit man die Betrachtung auf die an der „Industriestraße“ gelegenen Gewerbegrundstücke erweitert. Die dahingehend maßgeblich zu betrachtende Strecke der Bahnlinie verläuft sodann auf einer Länge von ca. 850 m (bis zum nördlichen Ende der „Industriestraße“) und kann ebenfalls über den oben bezeichneten Bahnübergang überquert werden. Die in diesem Bereich vorhandene Bebauung reicht erneut unmittelbar bis an die Bahngleise heran. Die Industriestraße ist an die L 280 angebunden, weist jedoch noch eine Abzweigung nach Norden auf, die eine unmittelbare Verbindung zur L 280 (Hauptstraße) herstellt. Im Rahmen dieser Abwägung hat der Gemeinderat von Alsdorf auch das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20.04.2021 (Az.: 6 C 10799/20.OVG) und die darin weiter zitierte Rechtsprechung berücksichtigt. Danach können Bahnanlagen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufheben. An die ungehinderten Querungsmöglichkeiten einer solchen Zäsur seien umso höhere Anforderungen zu stellen, je größer die Gebietsteile sind, die von ihr getrennt werden, maßgeblich sei jedoch stets die jeweilige örtliche Situation. Danach kann einer Bahnlinie, deren Querung wegen eines Bahnübergangs nicht mit Hindernissen verbunden ist, eine trennende Wirkung fehlen. Umgekehrt könne eine zweigleisige Bahnlinie, die durch ein Gebiet mit mehreren tausend Einwohnern verläuft, hingegen eine Zäsur darstellen, obwohl der Fahrverkehr mehreren Stellen überquert werden kann. Ausgehend von diesen Erwägungen kam das OVG Rheinland-Pfalz zu dem Ergebnis, dass eine

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Alsdorf vom 18.07.2023

Bahnlinie mit einer Länge von ca. 1.150 m, die von einer beidseitigen Bebauung umgeben ist und an zwei Stellen überquert werden kann, nicht zwingend zu einer Zäsur, mithin zu einer trennenden Wirkung führe. Insoweit ist es nach Bewertung des Gemeinderates von Alsdorf unter Bezugnahme auf diese Erwägungen im vorliegenden Fall zu rechtfertigen, nicht von einer trennenden Wirkung der Bahnstrecke auszugehen und entsprechend für die Industriestraße keine gesonderte Abrechnungseinheit festzulegen. Denn die hier zu betrachtende Bahnstrecke ist lediglich 850 m lang, weist eine ungehinderte Überquerungsmöglichkeit und eine sich unmittelbar anschließende Bebauung auf. Zudem ist das „getrennte“ Gebiet der „Industriestraße“ relativ klein, sodass an die ungehinderte Überquerungsmöglichkeit keine gesteigerten Anforderungen zu stellen ist.

Weiterhin hat der Gemeinderat von Alsdorf bei seiner Entscheidung, eine Abrechnungseinheit zu bilden, berücksichtigt, dass die an der Straße „Industriestraße“ gelegenen Gewerbegrundstücke nicht aufgrund von gravierend struktureller Unterschieden im Straßenausbauaufwand als eine eigenständige Abrechnungseinheit festzulegen waren. Die Straße „Industriestraße“ weist eine ortsübliche Breite und keine höheren Belastungsklassen oder qualitativ anderen Ausbauzustand auf. Der Gemeinderat konnte für die Straße „Industriestraße“, im Zusammenhang mit der in der restlichen Abrechnungseinheit bestehenden Bebauung, keinen strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand feststellen, der zu einer verfassungsrechtlich zu beanstandende Umverteilung von Ausbaukosten zu Lasten der Grundstückseigentümer der Wohnbebauung führen würde, die selbst bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit nicht mehr gerechtfertigt werden könnte. Soweit ein strukturell höherer Ausbauaufwand aufgrund höheren Anliegerverkehrs angenommen würde, so wird dieser durch die erhebliche Größe der Gewerbegrundstücke und die höheren Art- bzw. Gewerbezuschläge und den erhöhten Vollgeschossmaßstab wieder ausgeglichen. Weiterhin ist die „Industriestraße“ auch ausreichend an das übrige Straßennetz der Gemeinde angebunden. In der Folge war nach Abwägung dieser Gesamtumstände keine eigenständige Abrechnungseinheit für die Gewerbegrundstücke an der Straße „Industriestraße“ zu bilden.

